

SCHAAN

An die
Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
V a d u z

Der Liechtensteinische Verband für Handel und Gewerbe stellt an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Ersuchen, den im Folgenden ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aberkennung der Staatsbürgerschaft dem hohen Landtage zur parlamentarischen Erledigung zu überweisen. (Regierungsvorlage).

G e s e t z

vom

betreffend die Aberkennung der Staatsbürgerschaft.

A r t . 1

Solchen liechtensteinischen Staatsbürgern, die ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Aufnahme auf Grund eines Gemeindebeschlusses erlangt haben, kann die in Liechtenstein erworbene Staatsbürgerschaft über Antrag der Fürstlichen Regierung vom Landesfürsten aberkannt werden, wenn der liechtensteinische Bürger zufolge eines innerhalb der Frist von drei Jahren seit der Aufnahme begangenen Deliktes, das nach den Gesetzen des Fürstentums Liechtenstein als ein Verbrechen anzusehen ist, im Inland oder im Ausland in Strafuntersuchung gezogen wurde.

Mit der Aberkennung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft werden alle Rechte und Pflichten, die durch die Aufnahme in einen liechtensteinischen Gemeindeverband entstanden sind, vom Tage der Aberkennung an aufgehoben.

A r t . 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und gilt am in Kraft getreten.

Mit dem Vollzuge ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Zur Begründung des vorstehenden Entwurfes bringt der unterzeichnete Verband Folgendes vor:

Der Entwurf geht von der Tatsache aus, dass in den letzten Jahren durch gesetzwidrige Handlungen von liechtensteinischen Staatsbürgern, die sich im Fürstentum eingebürgert hatten, ohne hier auch ihren Aufenthalt zu nehmen, unserem Lande erheblicher Schaden zugefügt wurde. Abgesehen vom Schaden, der das Land in

SCHAAN

An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz .

moralischer Hinsicht traf, ist der materielle Schaden nicht zu überblicken. Schon allzu oft haben ausländische Zeitungen in scharfer Form gegen Liechtenstein Stellung genommen und immer wieder hört man den Vorwurf vom Asyl der Verbrecher. Schon mehreremale entstanden ganze Pressecampagnen, die sich fühlbar zum Schaden besonders der liechtensteinischen Geschäftswelt auswirkten. Derartige für das Geschäftsleben unseres Landes so schädigende Erscheinungen sollen von uns so gut wie möglich verhindert werden.

Das Ansehen Liechtensteins muss wieder voll zurückgewonnen werden, Es darf nicht vorkommen, dass ausländische Geschäftsleute unser Land verachten und mit uns keinen Geschäftsverkehr unterhalten wollen. Fremde, die Liechtenstein besuchen wollen, dürfen nicht abgestossen werden. Es ist daher unbedingt, dafür Sorge zu tragen, dass Liechtenstein sein beeinträchtigtes Ansehen wieder voll zurückgewinnt und dazu ist nach der Meinung des unterzeichneten Verbandes der vorgelegte Gesetzentwurf ein, wenn auch kleiner, Beitrag.

Durch dieses Gesetz wäre es möglich, solche liechtensteinischen Staatsbürger, die durch Einbürgerung unsere Staatsbürgerschaft erlangt haben, wieder aus dem Staatsverbande zu entlassen, wenn sie wegen eines begangenen Verbrechens innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufnahme in Strafuntersuchung gezogen wurden. Voraussetzung des Entzuges der Staatsbürgerschaft wäre natürlich, dass tatsächlich ein Verbrechen vom Betreffenden begangen wurde.

Es könnte so verhindert werden, dass sich Verbrecher nach unserem Lande flüchten und hier der verdienten Strafe entgehen. Durch den Entzug des Staatsbürgerrechtes wäre die Möglichkeit einer Auslieferung gegeben und der Delinquent hätte nicht mehr die sichere Gewähr, nicht an einen fremden Staat ausgeliefert zu werden.

Das Gesetz soll rückwirkende Kraft haben, um Leute, die sich als liechtensteinische Staatsbürger hier aufhalten, gegen die aber Strafverfahren wegen Verbrechens und Vergehens anhängig sind, endlich ausliefern und der verdienten Strafe zuführen zu können. Auch wäre die Rückwirkungsbestimmung im allgemeinen eine für die Vergangenheit zu schaffende wenigstens teilweise Sicherung.

Das Gesetz enthält keine Härte. Der Staatsbürgerschaft verlustig können nur Verbrecher gehen, aber auch nur, wenn sie das Verbrechen innerhalb der dreijährigen Frist begangen haben und zwar muss das Delikt, das sie begangen haben, nach unseren Gesetzen ein Verbrechen sein. Es hätten also die eingebürgerten quasi eine dreijährige Probezeit durchzumachen.

SCHAAN

An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz .

Im eigenen und im Interesse der ganzen liechtensteinischen Bevölkerung ersucht der unterzeichnete Verband nochmals dringend um rascheste Behandlung und aufrechte Erledigung seines Ansuchens.

Mit vorzüglicher Hochachtung
f.d.LIECHTENSTEINISCHEN VERBAND FÜR HANDEL
UND GEWERBE

Die Ausschußmitglieder:

Der Präsident:

Emil Oshelt:

Fried. Fuchs

Fried. Nüssli

Emil
H. Koller

van Höng

Fried. Hilti.

Em. Romsd

Hilti

Anton Spies

Emil Walth
Fuchs

H. Hagen

Emil
Gammig
Hilti

10 33. April 4. Blatt - 2. Blatt - 3. Blatt

Akt. No. 53
Ordnungs No.

P. B.

Im eigenen und im Interesse der ganzen Liechtensteinischen Bevölkerung ersucht der unterzeichnete Verband nochmals dringend um sachliche Behandlung und aufrechte Befriedigung seines Ansehens.

Mit vorzüglicher Hochachtung
1. d. LIECHTENSTEINISCHEN VERBAND FÜR HANDEL
UND GEWERBE

Der Präsident:
[Signature]

Beschluss der Finanzkom. vom 18. Apr. 1933
des Regierungskollegiums vom
des Landesschulrates vom
der Sparkasse-Kommission vom

Beschluss der Finanzkom. vom 20. Apr. 1933
des Regierungskollegiums vom
des Landesschulrates vom
der Sparkasse-Kommission vom

Finanzkom.

Impressum:
1) 10. 11. 1933
2) 11. 11. 1933

10. 11. 1933

95 / 100 + 4
5